

**Erläuternder Bericht  
zum Verordnungsentwurf zur Änderung der Ausführungs-  
verordnung vom 17. März 2009 zur Lärmschutz-  
Verordnung des Bundes (AVLSV)**

**1 URSPRUNG UND NOTWENDIGKEIT DES ENTWURFS**

Nachbarschaftskonflikte wegen Alltagslärm, d. h. Lärm, der direkt oder indirekt durch alltägliche Aktivitäten von Menschen erzeugt wird, gehören zu den Hauptgründen für Beschwerden bei kantonalen und kommunalen Verwaltungsbehörden.

Dies ist darauf zurückzuführen, dass sich die potenziellen Lärmquellen in der heutigen Zeit, die von Siedlungsdichte sowie von einer Vielfalt an Geräten und Freizeitaktivitäten geprägt ist, vervielfacht haben. Rasenmäher, Hundegebell, Glocken, Geräte zum Fernhalten von Tieren mit Schall, öffentliche Gaststätten und Veranstaltungen, Tiefbauarbeiten, Modellflugzeuge usw. verursachen zahlreiche Immissionen, gegen die mit verschiedenen Massnahmen vorgegangen werden kann. Der Alltagslärm ist so vielfältig wie die rechtlichen Verfahren und Vorgaben, die zu dessen Regulierung zur Anwendung gelangen. In diesem Zusammenhang können namentlich die Raumplanungs- und Baugesetzgebung, die Gesetzgebung über öffentliche Gaststätten und das kommunale Polizeirecht zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung erwähnt werden. Vorbehalten bleibt des Weiteren die Anwendung der zivilrechtlichen Vorschriften betreffend nachbarlicher Verkehr (Art. 679 ff. ZGB).

Diese heterogene Situation kann zu gewissen Unklarheiten bei der Anwendung des Umweltrechts im Rahmen der Aufgaben führen, die die Behörden in Ausübung ihrer ordentlichen Zuständigkeit wahrnehmen und zu denen die Anwendung des Lärmschutzrechts hinzukommt. Die Tatsache, dass die rechtlichen Instrumente des Lärmschutzes ihre Quelle in mehreren Gesetzgebungen haben, kann auch dazu führen, dass die betroffenen Parteien, insbesondere Nachbarinnen und Nachbarn, nur ungenügend über die ihnen zur Verfügung stehenden Rechtsmittel Bescheid wissen.

Die unklare Rollenverteilung erklärt sich auch dadurch, dass der Geltungsbereich des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (USG; SR 814.01), das ursprünglich den Lärm technischen Ursprungs, der direkt mit dem Betrieb einer Anlage zusammenhängt, regeln sollte, durch die Rechtsprechung auf den Verhaltenslärm von Menschen und Tieren ausgedehnt wurde, einschliesslich des Lärms im Zusammenhang mit der Nutzung von Wohnbauten<sup>1</sup>, womit faktisch Interferenzen mit den Vorschriften, die auf den Befugnissen der Polizeibehörden für die Sicherstellung der öffentlichen Ruhe gründen, geschaffen wurden.

Dieser Alltagslärm ist zudem dadurch gekennzeichnet, dass in der Lärmschutz-Verordnung des Bundes vom 15. Dezember 1986 (LSV; SR 814.41) keine klaren Belastungsgrenzwerte (Planungswerte, Immissionsgrenzwerte) festgelegt sind. Für diese Art von Lärm ist es somit Aufgabe der zuständigen Vollzugsbehörde, die Immissionen im Einzelfall, auf der Grundlage der allgemeinen Rechtsgrundsätze (Art. 40 Abs. 3 LSV und 15, 19, 23 USG) und unter Berücksichtigung bestehender Vollzugshilfen zu beurteilen. In diesem Zusammenhang haben die lokalen Behörden einen relativ grossen Beurteilungsspielraum, wenn es um traditionelle, für die Region typische Veranstaltungen geht. Geräusche, die den eigentlichen Zweck einer bestimmten Aktivität ausmachen, wie dies etwa bei Konzerten oder Feuerwerken der Fall ist, muss eine Interessenabwägung vorgenommen

---

<sup>1</sup> BGE 123 II 74

werden zwischen dem Ruhebedürfnis der Bevölkerung und dem Interesse an der lärmverursachenden Tätigkeit<sup>2</sup>.

Die vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) publizierten Richtlinien und Vollzugshilfen, die eine einfache und schweizweit einheitliche Beurteilungsmethode zum Ziel haben, sowie die Vollzugshilfe von Cercle Bruit zur Ermittlung und Beurteilung des Lärms von öffentlichen Lokalen sind Instrumente, die den Vollzugsbehörden zur Beurteilung und Lösung von Problemen im Zusammenhang mit Alltagslärm zur Verfügung stehen<sup>3</sup>.

Vor diesem Hintergrund muss festgestellt werden, dass die geltende kantonale Ausführungsverordnung kein vollständiges Bild der Vollzugskompetenzen in diesem Bereich liefert. Ziel dieser Revision ist es daher, einen Gesamtüberblick über die wichtigsten Zuständigkeiten in Bezug auf die Begrenzung der Lärmbelastung zu geben, die sich aus der Spezialgesetzgebung ergeben, insbesondere in den Bereichen Raumplanung und öffentliche Gaststätten, aber auch betreffend die polizeilichen Zuständigkeiten der Gemeinden für die Sicherstellung der öffentlichen Ruhe, für die eine Harmonisierung mit den Vollzugskompetenzen nach Bundesrecht nötig ist.

Der Entwurf zielt des Weiteren darauf ab, den Geltungsbereich der kantonalen Ausführungsverordnung auf den 4. Abschnitt (Veranstaltungen mit Schall) der Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG; SR 814.711) auszudehnen. Die Lärmschutzgesetzgebung hat nämlich nicht nur den Schutz der Nachbarschaft vor Lärmimmissionen zum Ziel, sondern will auch die Besucherinnen und Besucher öffentlicher Gaststätten und Veranstaltungen vor gehörschädigendem Lärm schützen.

Die Arbeiten für die Revision der AVLSV wurden vom Amt für Umwelt (AfU) in enger Zusammenarbeit mit dem Generalsekretariat der Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion (RUBD) durchgeführt.

## **2 DIE ECKWERTE DES ENTWURFS**

### **2.1 Verhältnis zur Spezialgesetzgebung**

Die aktuelle AVLSV enthält keinen repräsentativen Überblick über die wichtigsten Kompetenzen und Aufgaben, die sich aus der Raumplanungs- und Baugesetzgebung sowie der Gesetzgebung über öffentliche Gaststätten ergeben und für die die kantonalen und kommunalen Behörden, die für die Anwendung der Lärmschutzbestimmungen zuständig sind. Auch wenn der Entwurf keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, ist es doch notwendig, mit der Revision bestimmte offensichtliche Lücken zu schliessen, ohne die Organisation der Zuständigkeiten anzutasten, die in den genannten Sondergesetzgebungen festgelegt sind und in der Verordnung nicht erwähnt werden.

Artikel 57 des Gesetzes vom 24. September 1991 über die öffentlichen Gaststätten (ÖGG; SGF 952.1) legt fest, dass die bundesrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Öffentlichkeit vor Lärmbelästigungen anwendbar sind. Diese Bestimmung nimmt Bezug auf den 4. Abschnitt (Veranstaltungen mit Schall) der V-NISSG, der zum Ziel hat, das Publikum von Veranstaltungen mit elektroakustisch verstärktem oder unverstärktem Schall zu schützen.

---

<sup>2</sup> BGE 126 II 300, Bundesgerichtsentscheid vom 4. September 2019, E. 6.4 (1C\_601/2018).

<sup>3</sup> Baulärm-Richtlinie, BAFU 2006, Stand 2011; Beurteilung Alltagslärm, Vollzugshilfe im Umgang mit Alltagslärm, BAFU 2014; Ermittlung und Beurteilung von Sportlärm, BAFU 2017; Die Begrenzung des Lärms von Veranstaltungen im Freien, Arbeitsgruppe EKLB 2007; Ermittlung und Beurteilung des Lärms von öffentlichen Lokalen, Cercle Bruit 1999

Artikel 48 des Reglements vom 16. November 1992 über die öffentlichen Gaststätten (ÖGR; SGF 952.11) sieht vor, dass die durch den Betrieb einer öffentlichen Gaststätte, einer fahrenden Küche oder eine zeitweilige Veranstaltung entstehenden Immissionen der Gesetzgebung über den Lärmschutz entsprechen müssen. Der Betriebsführer muss für die Aufrechterhaltung der Ordnung sorgen und die nötigen Massnahmen treffen, um zu verhindern, dass die Nachbarschaft durch seinen Betrieb belästigt wird, und um seine Gäste vor Gehörschäden zu bewahren (Art. 50 und 57 ÖGG).

Mit den Betriebszeitbeschränkungen soll sichergestellt werden, dass die Anforderungen des Umweltschutzgesetzes des Bundes erfüllt und die Anwohnerinnen und Anwohner in der Nachbarschaft nicht einer übermässigen Belastung ausgesetzt sind. Emissionen im Rahmen der Vorsorge sind so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist (Art. 11 Abs. 2 USG). Darüber hinaus dürfen diese Emissionen nach Art. 25 Abs. 1 USG die Planungswerte in der Umgebung nicht überschreiten. Da die LSV keine Belastungsgrenzwerte für öffentliche Gaststätten festlegt, muss die zuständige Behörde vor einer Genehmigung der Anlage selber die Lärmimmissionen nach den gesetzlichen Kriterien für diese Grenzwerte (vgl. Art. 40 Abs. 3 LSV) in Anwendung der Vollzugshilfe für öffentliche Lokale beurteilen. Die Auswirkungen auf die öffentliche Ordnung und Ruhe (insbesondere der Lärmimmissionen in der Nachbarschaft) sowie auf das Gehör der Gäste müssen daher im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem Gesetz über öffentliche Gaststätte geprüft werden. Dabei gilt: Falls für die Tätigkeit eine Baugenehmigung erforderlich ist, muss die Prüfung bereits in dieser Phase erfolgen.

Für eine Veranstaltung von kurzer Dauer, die entsprechend nur temporär Lärm verursacht und bei der Essen und Getränke verkauft werden sollen (z. B. Messe, Kermesse, Versammlung, Sportveranstaltung oder Volksfest), braucht es eine Bewilligung in der Form eines Patents K (Art. 24 ÖGG). Als die für diese Art von Genehmigung zuständige Behörde kann die Oberamtsperson Bedingungen auferlegen.

Bestimmte Veranstaltungen, bei denen keine Speisen oder Getränke verkauft werden, etwa solche rein privater Natur, sind nicht genehmigungspflichtig. Für diese Art von Veranstaltungen und für öffentliche Versammlungen auf öffentlichem Grund und die Überlassung gegen Entgelt von eingerichteten Räumlichkeiten zur Ausübung von Tätigkeiten, die Dienstleistungen der öffentlichen Gaststätten gleichgesetzt werden können, gelten nach Artikel 2 Abs. 2 ÖGG die grundlegenden Bestimmungen über die öffentliche Ordnung und Ruhe sowie die Lärmgrenzwerte sinngemäss.

Es ist zu beachten, dass solche Veranstaltungen gemäss kommunalem Polizeireglement einem Bewilligungsverfahren für die Benützung der öffentlichen Sache der Gemeinde unterstellt sein können.

## **2.2 Kompetenz in Bezug auf bewegliche Geräte und Maschinen (Art. 4 LSV)**

Immissionen von beweglichen Geräten und Maschinen im Sinne von Artikel 4 LSV, die nicht unmittelbar einer baubewilligungspflichtigen Anlage oder einem baubewilligungspflichtigen Gebäude zuzurechnen sind, werden derzeit indirekt durch Bestimmungen des kommunalen Polizeirechts begrenzt – hauptsächlich durch Betriebsvorschriften, die in zeitlichen Einschränkungen bestehen.

Diese polizeirechtlichen Bestimmungen können lärmige Haushalts- und Gartenarbeit (z. B. Verwendung von Staubsaugern, Bohrmaschinen, Laubbläsern, Rasenmähern, Kettensägen und Häckseln), das Benutzen von Radios, Fernsehern oder anderen lärmintensiven Geräten mit hoher Lautstärke, das Spielen von Musikinstrumenten oder das Singen, der Einsatz von Modellflugzeugen oder Drohnen, die Verwendung von Geräten zum Vertreiben von Tieren (z. B. Sprengkapseln und Vogelscheuchen) sowie die Verwendung von Knallkörpern oder Feuerwerkskörpern umfassen.

So sind etwa Lärmimmissionen über Mittag infolge lärmiger Arbeiten im Haus oder Garten weder im eidgenössischen noch im kantonalen Recht geregelt. Das heisst, sofern sie nicht Gegenstand von kommunalen Vorschriften sind, besteht keine Pflicht, sie während dieser Zeit zu unterbrechen. Anders verhält es sich beispielsweise bei Baumaschinen: Die Bedingungen für deren Einsatz werden in der Baubewilligung, von der für die Baubewilligung zuständigen Behörde und gestützt auf die Richtlinien des Bundes festgelegt.

Das Bundesgericht hat entschieden, dass diese Bestimmungen, soweit sie ein polizeiliches Ziel – die öffentliche Ruhe – verfolgen, nach Artikel 65 USG zulässig sind, auch wenn sie indirekt zur einer Begrenzung der Lärmimmissionen führen<sup>4</sup>. Ausserhalb des Geltungsbereichs des USG steht es laut Rechtsprechung den Kantonen und Gemeinden frei, eigene rechtliche Bestimmungen zu erlassen, die sich nicht in erster Linie an die Betreiber und Nutzer von Anlagen richten. Bei Lärm, der z. B. von der Nutzung eines Gartens durch die Bewohnerinnen und Bewohner ausgeht, kann er je nach den Umständen und wenn er übertrieben ist, im Lichte des allgemeinen Polizeirechts und nicht nur im Lichte des Umweltschutzgesetzes bzw. des Baurechts geprüft werden. Daher ist die Anwendung des kommunalen Polizeirechts gegen Personen, die gelegentlich Belästigungen verursachen, die nicht mit der normalen Nutzung eines Gebäudes zusammenhängen, vorbehalten. Die polizeilichen Vorschriften gelten auch für übermässige Immissionen, die von den Bewohnerinnen und Bewohnern eines Gebäudes unnötigerweise verursacht werden, etwa durch den missbräulichen Einsatz von Lautsprecheranlagen oder das Versäumen, bei lärmigen Tätigkeiten angemessene Vorkehrungen (Schliessen von Fenstern usw.) zu treffen. In diesen Fällen wird der normale Betrieb der Anlage nicht in Frage gestellt. Vorbehalten bleibt des Weiteren die Anwendung der zivilrechtlichen Vorschriften betreffend nachbarlicher Verkehr (Art. 679 ff. ZGB)<sup>5</sup>.

Andererseits steht es den Kantonen und Gemeinden offen, eigene Ausführungsvorschriften zum Lärmschutzrecht des Bundes nach dem USG dort zu erlassen, wo der Bund selbst (noch) kein konkretisierendes Ordnungsrecht erlassen hat (Art. 65 Abs. 1 USG). Sie dürfen hingegen keine neuen Belastungsgrenzwerte für Lärm festlegen (Art. 65 Abs. 2 USG). Damit soll ein schweizweit einheitlicher Vollzug des USG sichergestellt werden. Darüber hinaus stellt das USG im Allgemeinen keine Grundlage für ein gänzlich Verbot einer bestimmten Tätigkeit dar. Vielmehr gelten solche Lärmbelastungen insbesondere im Hinblick auf ihre normalerweise beschränkte Dauer und Häufigkeit in einem ortsüblichen Umfang als zumutbar<sup>6</sup>.

Somit ist es folgerichtig, den Gemeinden formell die Zuständigkeit für den Vollzug der in Artikel 4 LSV genannten Bundesvorschriften in Bezug auf bewegliche Geräten und Maschinen zuzuweisen, eine Zuständigkeit, die direkt mit ihrer allgemeinen Aufgabe der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe verbunden ist.

Zu beachten ist, dass die Strassenverkehrsgesetzgebung auf den Lärm anwendbar ist, der durch Fahrzeuge und Geräte die im Fahrzeug eingebaut sind oder mitgeführt werden, verursacht wird (Art. 33 Verkehrsregelnverordnung des Bundes vom 13. November 1962 VRV; SR 741.1). Die Verwendung von Lautsprechern oder vergleichbaren Mitteln auf Fahrzeugen zu Werbe- oder Propagandazwecken ist bewilligungspflichtig (Art. 9 Gesetz vom 6. November 1986 über die Reklamen; SGF 941.2; sowie Art. 6 Gesetz vom 12. November 1981 zur Ausführung der Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr, AGSVG; SGF 781.1).

---

<sup>4</sup> Urteil des Bundesgerichts 1A.132/1999 vom 25. Januar 2000, E. 2b/bb

<sup>5</sup> Urteil des Kantonsgerichts 602 2016 82 vom 18. Januar 2017, E. 3.d

<sup>6</sup> BGE 124 II 219, E 8b

### 3 ANBINDUNG AN DAS KOMMUNALE POLIZEIRECHT

Das kommunale Polizeirecht, das zum Zweck der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Ruhe geschaffen wurde, kann natürlich einen breiteren Anwendungsbereich haben als der Lärm beweglicher Geräte und Maschinen nach Artikel 4 LSV. In der Praxis zeigt sich, dass kommunale Vorschriften dieser Art dazu beitragen, die Wirkung des Schutzes vor Alltagslärm zu verbessern. Im Bereich des Veranstaltungslärms beispielsweise ist der Erlass von kommunalen Polizeireglementen sinnvoll, die bestimmte lärmige Veranstaltungen nach Anzahl, sowie zeitlich, örtlich und betrieblich einschränken und zusätzlich individuelles lärmiges Verhalten eindämmen. Beispiele hierfür sind allgemeine Normen, die unnötigen Lärm verbieten, Einschränkungen für den Betrieb von Autowaschanlagen zur Selbstbedienung, Genehmigungen für die Benützung des öffentlichen Grunds und Bestimmungen, die das Läuten von Kirchenglocken einschränken<sup>7</sup>.

An dieser Stelle sei auch auf Artikel 12 des Einführungsgesetzes vom 6. Oktober 2006 zum Strafgesetzbuch (EGStGB; SGF 31.1) verwiesen, der die Störung der öffentlichen Ruhe durch Unordnung oder Lärm (Bst. a) und das Nichteingreifen, um die Anwohner vor Belästigung durch Schreie von in seiner Obhut stehenden Tieren zu schützen (Bst. b), unter Strafe stellt.

### 4 KOMMENTAR ZU DEN ÄNDERUNGEN

#### *Titel der Verordnung (geändert)*

Der Geltungsbereich der Verordnung, der sich bis anhin auf die LSV beschränkte, muss auf den 4. Abschnitt der V-NISSG ausgedehnt werden. Eine solche Erweiterung des Geltungsbereichs macht auch eine Änderung des Titels der kantonalen Verordnung notwendig.

#### *Ingress (geändert)*

Infolge der Erweiterung des Geltungsbereichs der Verordnung muss die V-NISSG (4. Abschnitt) zu den Rechtsgrundlagen hinzugefügt werden. Auf kantonaler Ebene gründen die Kompetenzen der verschiedenen Vollzugsbehörden, die sich mit dem Lärmschutz befassen, neben dem Strassengesetz vom 15. Dezember 1967 (StrG; SGF 741.1) auch auf dem Gesetz vom 24. September 1991 über die öffentlichen Gaststätten (ÖGG; SGF 952.1) und dem Raumplanungs- und Baugesetz vom 9. Mai 1983 (RPBG; SGF 710.1), weshalb sie angeführt werden.

#### *Art. 1*

##### *Abs. 1 (geändert)*

Aus den oben genannten Gründen muss in diesem Artikel auch die V-NISSG genannt werden. Aufgrund der Zuständigkeiten der Gemeinden für den Lärmschutz muss Buchstabe a um den Begriff «kommunalen» ergänzt werden.

##### *Abs. 2 (neu)*

Es wäre illusorisch zu versuchen, alle Kompetenzen auf dem Gebiet des Lärmschutzes erschöpfend zu erwähnen, zumal diese nicht statisch sind, sondern sich im Rahmen von Spezialgesetzgebungen weiterentwickeln. In diesem Zusammenhang können beispielsweise die Befugnisse nach ÖGG genannt werden, etwa die der Sicherheits- und Justizdirektion (Art. 5 ÖGG) und die des Amts für Ge-

---

<sup>7</sup> Vgl. z. B. Polizeiverordnung, Cercle Bruit, [www.laerm.ch](http://www.laerm.ch); Muster-Immissionsschutzreglement, Kanton St. Gallen, <https://www.sg.ch/umwelt-natur/umwelt/Vollzugshilfsmittel/gemeindeaufgaben-beim-laermchutz/alltagslaerm.html>; Polizeireglemente der Städte Bulle und Freiburg

werbepolizei (Art. 6 ÖGG). Aus Gründen der Transparenz ist ein allgemeiner Verweis auf die Spezialgesetzgebung nötig.

**Art. 2 Abs. 1 Bst. e (neu)**

Angesichts der zahlreichen Akteure (staatliche Dienststellen, Oberämter usw.), die von den verschiedenen Themen (Strassenlärm, Alltagslärm, Lärm von beweglichen Maschinen, Veranstaltungen mit Schall) betroffen sind, ist es notwendig, ein Organ zu definieren, das die Koordination dieser Themen gewährleistet. Weil das grösste Problem, das die meisten Personen betrifft, nach wie vor der Strassenlärm ist und dieser die Ämter der RUBD (AfU, TBA, MobA) betrifft und weil das AfU die Vollzugsbehörde für die LSV und zusammen mit anderen Behörden der V-NISSG ist, erscheint es sinnvoll, diese koordinierende Rolle der RUBD zu übertragen. Die Koordination kann auf verschiedene Weise erfolgen, etwa durch ein COPIL für Lärm, die alle regelmässig betroffenen Akteure (ausserhalb der RUBD z. B. POL, Oberämter, ASS) einbindet. Bei Bedarf können weitere Akteure (KGA usw.) integriert werden.

**Art. 3**

**Abs. 1 Bst. k1 (neu)**

Angesichts der Aufgaben des AfU, die ihm mit der Gesetzgebung über öffentliche Gaststätten übertragen wurden, ist der heute geltende Artikel nicht erschöpfend und muss ergänzt werden.

Das AfU ist in seiner Rolle als Fachstelle durch die Gesetzgebung über öffentliche Gaststätten (Art. 9 ÖGG und 48 ÖGR) und die V-NISSG (Art. 21 und 27) mit Überprüfungs- und Kontrollaufgaben betraut.

Laut Botschaft Nr. 20 vom 19. Juni 2012 des Staatsrats an den Grossen Rat zum Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die öffentlichen Gaststätten und den Tanz bezieht sich Buchstabe b von Artikel 9 Abs. 1 auf die Verordnung des Bundes vom 28. Februar 2007 über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen (SR 814.49). Diese Bundesverordnung wurde aufgehoben und durch die V-NISSG ersetzt.

**Bst. k2 (neu)**

Das AfU ist auch die zuständige Behörde für Gutachten im Rahmen des Verfahrens für die Erteilung von Patenten (vgl. Art. 16 Abs. 2, 17 Abs. 2 und 18 Abs. 1 ÖGR).

**Bst. k3 (neu)**

Der Inhaber eines Patents B+, D, E oder H für Buvetten in Kinos, Theatern oder Konzert- und Unterhaltungssälen, der Lautsprecher- oder Tonverstärkeranlagen verwenden oder bestehende Anlagen ändern will, sodass ein Lärmgrenzwert möglich ist, der das Gehör der Kundschaft gefährden könnte, muss dies nach Artikel 72 ÖGR vor der Inbetriebnahme dem Amt für Umwelt melden. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf das Patent K und auf nicht bewilligungspflichtige Veranstaltungen unter den in Artikel 20 Abs. 1 V-NISSG festgelegten Bedingungen.

**Art. 4a (neu)**

Die Bereitstellung von Verkehrsdaten durch das Amt für Mobilität ist unerlässlich, um sicherzustellen, dass die Lärmbelastungskataster für die Strassen durch das TBA und die Gemeinden gemäss den Artikeln 4 und 7 erstellt werden können.

**Art. 6**

**Abs. 1 (geändert)**

Es muss ein Bogen zu den Kompetenzen der Oberamtspersonen gemäss Gesetzgebung über öffentliche Gaststätten geschlagen werden, analog zu den Kompetenzen nach der Raumplanungsgesetzgebung.

Im Bereich der Raumplanung ist die Oberamtsperson im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens, aber auch für Polizeimassnahmen nach Artikel 170 RPBG zuständig. Sie kann auf der Grundlage von Artikel 167 RPBG auch Tätigkeiten verbieten, die nicht der Raumplanungs- und Baugesetzgebung entsprechen, einschliesslich Tätigkeiten, die nicht zonenkonform sind<sup>8</sup>. Bauten und Anlagen, die mit der Wohnzone nicht vereinbar sind, können über Planungsmittel verboten werden, selbst dann, wenn deren Lärmemissionen die bundesrechtlichen Grenzwerte, namentlich die Grenzwerte nach Umweltschutzgesetzgebung, nicht überschreiten; ein solches Verbot darf sich jedoch nicht allein auf die konkreten Lärmimmissionen, die sie verursachen, stützen, sondern muss im Planungsrecht begründet sein<sup>9</sup>. Der Wortlaut von Absatz 1 wurde entsprechend angepasst.

Der Verweis auf die Richtlinien des Bundes konzentriert sich hauptsächlich auf die im zweiten Kapitel (Fussnote 3) des vorliegenden Berichts genannten Instrumente.

**Abs. 2 (neu)**

Die Bestimmungen der V-NISSG gelten für Hotels und Restaurants mit hoher Lärmemission und für vergleichbare Veranstaltungen. Aus den Artikeln 8 Abs. 1 Bst. f<sup>bis</sup> und 57 ÖGG folgt, dass die Oberamtsperson dafür zuständig ist, den 4. Abschnitt des V-NISSG anzuwenden, der den Schutz des Gehörs von Kundinnen und Kunden öffentlicher Lokale zum Ziel hat.

Das Oberamt ist auch die Vollzugsbehörde der Artikel 20 Abs. 1 und 27 V-NISSG; Veranstaltungen mit einem Schallpegel von über 93 dB müssen dem Oberamt unter Angabe der in Anhang 4 Ziff. 1 genannten Informationen gemeldet werden.

**Abs. 3 (neu)**

Artikel 19 des Gesetzes über die Oberamtmänner gibt den Oberamtspersonen allgemeine Befugnisse für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung. Für den Vollzug der Massnahmen, die sie zu diesem Zweck ergreifen, können sie auf die Kantonspolizei zurückgreifen und werden von ihr über alle Fragen der öffentlichen Ordnung im Bezirk informiert.

**Artikel 6a (neu)**

Diese Bestimmung wurde aus Gründen der Vollständigkeit bezüglich Zuständigkeiten der wichtigsten Behörden hinzugefügt. Die Kantonspolizei spielt eine bedeutende Rolle im Lärmschutz (Art. 7 ÖGG, Art. 2 Abs. 1 Bst. a und 4 Gesetz über die Kantonspolizei [PolG; SGF 551.1], Art. 7 Gesetz zur Ausführung der Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr [AGSVG; SGF 781.1]).

---

<sup>8</sup> Vgl. Urteil des Kantonsgerichts vom 18. Januar 2017, 602 2016 82, in dem eine Holzschlagaktivität als mit einer Wohnzone konform erachtet wurde

<sup>9</sup> RDAF 2019 I S. 216 und zitierte Referenzen

*Art. 7*

*Abs. 1*

***Bst. c (neu)***

Wie bereits erwähnt, ist es in der Praxis heute schon indirekt Aufgabe der Gemeinden, die Bestimmungen über bewegliche Geräte und Maschinen nach Artikel 4 LSV umzusetzen. Buchstabe c weist ihnen nun formell die entsprechende Kompetenz zu.

Gemäss Artikel 4 LSV sind die Aussenlärmemissionen beweglicher Geräte und Maschinen so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist (Vorsorgeprinzip). Auf der anderen Seite muss die Behörde sicherstellen, dass das Wohlergehen der betroffenen Bevölkerung nicht erheblich beeinträchtigt wird. Bei den Massnahmen handelt es sich um betriebliche oder bauliche Massnahmen oder um Massnahmen zur Gewährleistung der ordnungsgemässen Instandhaltung. Weiter gilt, dass die Emissionen von Geräten und Maschinen, die dem Betrieb einer ortsfesten Anlage dienen, nach den Vorschriften über ortsfeste Anlagen begrenzt werden (Art. 4 Abs. 4 LSV). Neben der Einführung von Betriebszeiten ist es für die Gemeinde auch möglich, bestimmte Aktivitäten wie etwa die Verwendung von Feuerwerks- und Knallkörpern genehmigungspflichtig zu machen.

Die Verordnung vom 22. Mai 2007 des UVEK über die Lärmemissionen von Geräten und Maschinen, die im Freien verwendet werden (Maschinenlärmverordnung, MaLV; SR 814.412.2) legt die Anforderungen für das Inverkehrbringen von Garten- und Baumaschinen fest. Die MaLV legt für einige dieser Geräte und Maschinen die vorsorgliche Begrenzung der Lärmemissionen und für andere die Kennzeichnung der Lärmemissionen fest. Staubsauger und Laubbläser z. B. gehören zu den Geräten ohne Emissionsgrenzwerte.

Baulärm, d. h. Lärm in Zusammenhang mit der Durchführung von Hoch- und Tiefbauten, erscheint als Problem der Bauausführung und damit grundsätzlich als baupolizeiliches Problem. Die Baulärm-Richtlinie enthält Weisungen an die gemäss Artikel 45 und 46 LSV für die Anwendung der lärmrechtlichen Vorschriften des USG zuständigen Vollzugsbehörden. Sie zeigt auf, wie die Vorschriften von Artikel 11 und 12 USG bei Baustellen zu konkretisieren und anzuwenden sind. Kantonale Behörden können davon ausgehen, dass sie das Bundesrecht richtig anwenden, wenn sie sich an die Richtlinie halten. Wollen sie anders vorgehen, müssen sie nachweisen, dass die bundesrechtlichen Anforderungen auch auf eine andere Weise erfüllt werden können. Sie können dazu einen Nachweis der geplanten emissionsbegrenzenden Massnahmen verlangen. Die konkreten Massnahmen legen sie für den Baugesuchsteller in Verfügungen (Baubewilligung, Plangenehmigungsverfügung, Baukonzession) verbindlich fest<sup>10</sup>. Diese Richtlinie wird in jedem Gutachten des AfU zitiert, um sie auf der Ebene der Baubewilligung verbindlich zu machen.

Gewisse Gemeindereglemente können angewendet werden, sofern ihre Bestimmungen den Bestimmungen der Bundesrichtlinie nicht widersprechen und einen mindestens gleichwertigen Schutz bieten (vgl. z. B. Polizeireglement der Stadt Freiburg, Art. 10).

***Bst. d (neu)***

Gemäss Artikel 165 Abs. 1 RPBG überwacht die Gemeindebehörde die Befolgung des Gesetzes, der Reglemente, der Pläne und der Bewilligungsbedingungen. Bei widerrechtlichen Arbeiten informiert sie die Oberamtsperson.

---

<sup>10</sup> Vgl. Baulärm-Richtlinie, BAFU 2006, Stand 2011

Soweit es sich nicht um Fragen im Zusammenhang mit der Erteilung einer Baubewilligung handelt, kann sich die Zuständigkeit der Gemeinde in Fragen des Baurechts auf Artikel 170 RPBG stützen. Die Gemeinde kann somit intervenieren, wenn die Massnahmen den Schutz der Gesundheit betreffen, was der Fall ist, wenn die Nachbarschaft durch eine gesetzliche Bestimmung vor Lärm geschützt ist<sup>11</sup>.

***Bst. e (neu)***

Nach Artikel 9 Abs. 4 ÖGG können Gemeinden, die einen entsprechenden Antrag stellen, gewisse Kontrollen durchführen. So verfügt etwa die Stadt Freiburg über eine solche Kompetenzübertragung.

***Abs. 4 (neu)***

Beschwerden im Zusammenhang mit der Anwendung von polizeilichen Vorschriften und baupolizeilichen Massnahmen (Art. 165 und 170 RPBG) sind von der Gemeinde zu behandeln. Die Erfahrung zeigt, dass einerseits viele Konflikte direkt zwischen den Lärm-Verursachern und den vom Lärm betroffenen Personen beigelegt werden können und dass andererseits die lokale Behörde eine wichtige Rolle bei der Schlichtung spielt, sodass oft kein formeller Entscheid nötig ist. Die Gemeinden können in diesem Zusammenhang die Unterstützung des AfU als Fachstelle in Anspruch nehmen, wenn eine konkrete Beurteilung der Lärmbelastung vorgenommen werden muss.

***Abs. 5 (neu)***

Wie bereits erwähnt, sollten diese Befugnisse angesichts der Bedeutung der kommunalen polizeilichen Vorschriften für den Lärmschutz in Absatz 5 ausdrücklich vorbehalten werden.

***4. Abschnitt Überschrift (geändert)***

Als Folge der Änderung von Artikel 16 muss der Titel angepasst und die Erwähnung der «Schallschutzmassnahmen» gestrichen werden, da diese in den Programmvereinbarungen für die Strassenlärmsanierung enthalten sind.

***Art. 16 Abs. 2 (aufgehoben)***

Es erscheint unklug, in der Verordnung die endgültige Höhe des Beitrags festzulegen. Schallschutzmassnahmen an Gebäuden sind Teil der Programmvereinbarungen. Auch können sich die Beträge von einer Programmvereinbarung zur nächsten ändern. Ein Absatz für diese spezifische Massnahme ist deshalb nicht zweckmässig, zumal sie im Kanton Freiburg kaum zum Einsatz gelangt.

***Schlussbestimmungen***

Das Inkrafttreten dieser Verordnung ist für den 1. Januar 2021 vorgesehen.

**5 AUSWIRKUNGEN AUF DIE AUFGABENVERTEILUNG STAAT-GEMEINDEN,  
FINANZIELLE UND PERSONELLE AUSWIRKUNGEN**

Der Entwurf präzisiert die Vollzugsaufgaben, die sich aus dem Bundesrecht ergeben und auf die Kompetenzen beziehen, die die Gemeinden bereits im Rahmen des RPBG und des ÖGG und ihrer polizeilichen Zuständigkeiten für die Sicherstellung der öffentlichen Ruhe ausüben.

---

<sup>11</sup> Vgl. Urteil des Kantonsgerichts vom 18. Januar 2017, 602 2016 82, E. 4

Er hat keine finanziellen Auswirkungen und hat keinen zusätzlichen Bedarf an zusätzlichem Personal zur Folge.

## **6 ÜBEREINSTIMMUNG MIT ÜBERGEORDNETEM RECHT**

Der Entwurf steht im Einklang mit kantonalem und Bundesrecht. Er ist nicht direkt von der europäischen Gesetzgebung betroffen.